



Gemeinde Hünenberg

Betriebsreglement

**Hundausbildungsanlage Böschhof
«Hundeweid»**

Ausgabe Juli 2014

Der Gemeinderat, gestützt auf § 20 Abs. 2 der Bauordnung der Gemeinde Hünenberg, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Betriebsreglement regelt Benutzung, Betrieb und Unterhalt der Hundeausbildungsanlage durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement stellt den geordneten Betrieb der Hundeausbildungsanlage Böschhof «Hundeweid» sicher und regelt die Verantwortlichkeiten.

Art. 3 Umfang

Das Betriebsreglement ordnet den Betrieb der Hundeausbildungsanlage im Interesse der Benutzerinnen und Benutzer, der Betriebsgemeinschaft sowie zum Schutz der Nachbarschaft und der Landschaft vor Immissionen.

II. Organisation

Art. 4 Betriebsgemeinschaft

Die Betriebsgemeinschaft «Böschhof GmbH» mit Sitz am Böschhof 3, Hünenberg, regelt die Vermietung und den geordneten Betrieb der Hundeausbildungsanlage.

III. Verkehr und Parkierung

Art. 5 Erschliessung

Die Zufahrt erfolgt ausschliesslich über die Arbeitszone Bösch. Innerhalb der Anlage gilt ein Motorfahrzeug-Fahrverbot für Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher der Anlage. Der Zubringerdienst wird gewährleistet.

Art. 6 Parkierung

Für die Parkierung im Normalbetrieb stehen bei der Zufahrt 46 Parkplätze für die Hundeausbildung und die übrigen Nutzungen der Anlage zur Verfügung. Die Parkplätze werden durch die Betriebsgemeinschaft bewirtschaftet.

Art. 7 Parkierung bei Grossanlässen

Bei Grossanlässen können auch Parkplätze in der Arbeitszone mitbenützt werden. Dies muss zwischen der Betriebsgemeinschaft und den Eigentümern der Parkplätze geregelt werden.

IV. Benützungsvorschriften

Art. 8 Benutzergruppen

Freischaffende Hundeausbildende, Vereine für Hundeausbildung und andere Gruppierungen, die in der Hundeausbildung tätig sind, können Teile der Hundeausbildungsanlage mieten. Vorzug haben im Kanton Zug ansässige Hundeausbildende.

Art. 9 Betriebszeiten

Die Hundeausbildungsanlage kann mit Ausnahme der Feiertage gemäss Art. 1 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (BGS 942.31) sowie Ostern, Pfingsten und Bettag das ganze Jahr genutzt werden. Betriebszeiten sind täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr; Mittagsruhe ist von 12.00 bis 13.00 Uhr. Die Betriebszeiten für spezielle Anlässe werden durch die Betriebsgemeinschaft festgelegt.

Art. 10 Maximalanzahl der Benutzer der Anlage

Die maximale Anzahl der Benutzerinnen und Benutzer der Anlage für Grossanlässe, Hundeausbildungskurse usw. ist in Art. 20 Abs. 2 der Bauordnung geregelt.

Art. 11 Platzbeleuchtung

Die Platzbeleuchtung darf ab der Dämmerung bis spätestens um 22.15 Uhr eingeschaltet werden. Ausserhalb der Beleuchtungszeiten hat die Weg- und Parkplatzbeleuchtung zwingend über einen Taster mit Abschaltautomatik zu erfolgen.

Art. 12 Grossanlässe

Grossanlässe über 25 Personen gemäss Art. 20 Abs. 2 Bauordnung müssen von der Gemeinde bewilligt werden.

Art. 13 Unterhalt der Anlage

Der Unterhalt der Anlage obliegt der Betriebsgemeinschaft. Sie entscheidet über die Zuständigkeit, über den ordentlichen und ausserordentlichen Unterhalt der Anlage und Räume. Mit den Benutzerinnen und Benutzern wird dies vertraglich geregelt.

Art. 14 Ausbildungsmaterial

Bewegliches, leichtes Ausbildungsmaterial ist ausserhalb der Betriebszeiten wegzuräumen. Schweres Ausbildungsmaterial wie Parcourshindernisse und dergleichen sind so zu platzieren, dass sie weder stören noch ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Art. 15 Lärmemissionen

Es dürfen bei den üblichen Arbeitszeiten keine Lautsprecher genutzt werden. Die Gemeinde kann für besondere Anlässe Ausnahmen gestatten. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Nachbarn.

Art. 16 Haftung

Die Betriebsgemeinschaft haftet für die Benutzung der Anlagen und Räume im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

Art. 17 Nutzung der Anlagen und Räume

Eine definierte Nutzung der Anlage und Räume wird im Vertrag zwischen der Betriebsgemeinschaft mit den Benutzerinnen und Benutzern geregelt.

Art. 18 Hundeversäuberungsanlagen

Die Hundeversäuberungsanlagen innerhalb der Anlage sind durch die Betriebsgemeinschaft zu bewirtschaften.

Art. 19 Leinenpflicht

Hundegruppen, die ausserhalb der Hundeausbildungsanlage unterwegs sind, müssen auf die Nachbarschaft Rücksicht nehmen. Es gelten die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Zusätzlich gilt ausserhalb der umzäunten Ausbildungsfelder auf dem gesamten Gelände der Anlage für Hunde der Kursteilnehmenden Leinenpflicht.

Art. 20 Reinigung innerhalb und ausserhalb der Anlage

Die Betriebsgemeinschaft ist verantwortlich für die Reinigung innerhalb der Anlage, auch bei Grossanlässen gemäss Art. 12 dieses Reglements. Sie kann diese Aufgaben delegieren, verbleibt jedoch gegenüber der Gemeinde in der Verantwortung.

V. Schlussbestimmungen**Art. 21 Inkrafttreten**

Das Betriebsreglement wird mit der Genehmigung durch den Gemeinderat rechtsgültig.

Art. 22 Einhaltung der Vorschriften

Die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wird durch die Betriebsgemeinschaft sichergestellt. Sie orientiert den Gemeinderat jährlich über die Einhaltung der Vorschriften. Der Gemeinderat kann den Vollzug prüfen.

Hünenberg, 8. Juli 2014

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber